

### **3.4.3 Zweimaliger Kommunionempfang**

Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, nochmals empfangen (*can. 917 CIC*), in Lebensgefahr jedoch auch außerhalb der Eucharistiefeier (*can. 921 CIC*).

### **3.4.4 Richtlinie für den Dienst von Kommunionshelfern und -helferinnen**

(*Amtsblatt 1987, S. 43*)

#### **3.4.4.1. Befugnis zum Dienst des Kommunionshelfers**

1. Den Dienst der Kommunionausteilung können Männer und Frauen übernehmen, die dazu vom Bischof beauftragt worden sind. Diese Beauftragung benötigen auch Ordensschwestern und Ordensbrüder.
2. Die Beauftragung gilt für die eigene Pfarrei, einen näher bezeichneten kategorialen Bereich oder eine Ordensniederlassung. Sie wird für drei Jahre erteilt und kann nach Ablauf dieser Zeit verlängert werden.
3. Die pastoralen Mitarbeiter(innen) erhalten die Beauftragung für ihren Einsatzbereich mit ihrer Anstellung.
4. Die Beauftragten können in ihrem Einsatzbereich in Kirchen und Kapellen während des Gottesdienstes die hl. Kommunion den Gläubigen austeilen, wenn anders die Dauer des Gottesdienstes ungebührlich verlängert wurde und Priester oder Diakone dafür nicht zur Verfügung stehen.
5. In nicht voraussehbaren Notfällen, z. B. bei Erkrankung eines Kommunionshelfers und einer großen Zahl von Kommunikanten, darf der zelebrierende Priester in einem Einzelfall einen geeigneten Laien um Mithilfe bei der Kommunionausteilung bitten.